

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht aus der letzten öff. Sitzung vom 27.11.24

Im **Bericht des Bürgermeisters** führt BM Müller zunächst aus, dass die Verwaltung auf Anfrage des Landratsamts, ob eine Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Tiefenbach möglich sei, mitgeteilt hat, dass die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit zur Unterbringung sieht. Weiterhin gibt der Vorsitzende bekannt, dass die vorgezogene Bundestagswahl voraussichtlich am 23.02.25 stattfindet.

BM Müller gibt die **Niederschrift aus der letzten öff. Sitzung** vom 28.10.24 sowie zwei **Beschlüsse aus der letzten nichtöff. Sitzung** vom 28.10.24 bekannt. Der Gemeinderat genehmigt die Protokolle.

Kämmerer Matthias Schmid erläutert im **Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2025**, dass nach einem voraussichtlich sehr guten Steuer- und Umlageaufkommen in 2024 die Gemeinde Tiefenbach in den Jahren 2025-2028 mit insgesamt -55.350 Euro weniger an FAG- und Steuermitteln auskommen muss, als in der Finanzplanung zum Haushalt 2024 vorherberechnet. Dennoch ist die Kämmerei der Ansicht, dass der Haushaltsausgleich 2025 wahrscheinlich zwar gefährdet ist, die Jahre 2026 und 2027 dennoch deutlich positiv gestaltet werden können. Die vorgeschlagenen Investitionen können im Zeitraum 2025 – 2028 voraussichtlich durchgeführt werden, wenngleich die eine oder andere Investition um ein Jahr nach hinten verschoben werden muss. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Der Haushalt 2025 wird voraussichtlich am 18.12.24 verabschiedet.

Kämmerer Matthias Schmid erläutert anhand einer Powerpointpräsentation die rechtlichen Grundlagen sowie den Satzungsentwurf für eine **Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer**. Er führt aus, dass die bisherigen Grundsteuerwerte aus dem Hauptfeststellungszeitraum in der momentanen Form seit 01.01.1964 ff. bestehen. Diese Bewertungsvorschrift wurde im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt mit der Begründung, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt. Daher wurde die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beschlossen. Bei der Grundsteuer A handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, bei der Grundsteuer B um bebaubare - im Innenbereich liegende Grundstücke. Im Jahr 1964 wurde geplant, die Werte im Turnus von 6 Jahren fortzuschreiben. Dies wurde von der Finanzverwaltung des Landes jedoch nie gemacht. Die Erhebung der Grundsteuer ist ein Bundesgesetz, jedoch hat Baden-Württemberg von der sog. „Länderöffnungsklausel“ Gebrauch gemacht und geht ab 2025 einen Sonderweg, indem die Grundsteuer sich aus der Grundstücksfläche und dem Bodenwert errechnen wird. Bei der Grundsteuer A handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Derzeit sei der Bewertungsstand der Bearbeitung durch das Finanzamt bei ca. 75 %.

Bei der Grundsteuer B spricht man von bebaubaren und bebauten Grundstücken im Innenbereich. Die Festlegung der Bodenrichtwerte ist durch den Gutachterausschuss erfolgt. Derzeit liegen ca. 95 % aller Grundsteuerermessbescheide den Eigentümern und der Kämmerei vor. Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen. Aus Sicht der Verwaltung soll das Gesamtaufkommen im Jahr 2025 gleich hoch zu halten sein, wie im Jahr 2024. In Bezug auf die Grundsteuerreform empfiehlt die Verwaltung, den Hebesatz zur Grundsteuer B geringfügig von 300 auf 285 Punkte zu senken. Bei der Grundsteuer A ändert sich an der Bewertungsmethode wenig und der vorliegende Datenbestand ist mit derzeit rd. 75 % zu klein, um hier einen möglichen „Trend“ ableiten zu können. Die Grundsteuer B ist mit einem kleinen „Risiko-Puffer“ versehen, bewegt sich aber noch immer genau mittig im Bereich des Transparenzregisters.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer.

BM Müller erläutert, dass aufgrund des Ganztagsförderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise die **Einführung der Ganztagesbetreuung an den Grundschulen** vorgesehen ist. Hierzu hat die Gemeindeverwaltung Alleshausen eine Sitzungsvorlage erarbeitet, die von BM Müller erläutert wird. Die Möglichkeiten zur Erfüllung des Anspruchs sehen unter anderem wie folgt aus.

- a. Ganztagsgrundschulen nach § 4 Schulgesetz (sowohl in verbindlicher Form als auch in Wahlform; mit 7 oder 8 Zeitstunden an 3, 4 oder 5 Tagen), aber eine GT-Schule erfüllt den Anspruch nicht im vollen zeitlichen Umfang, die Reststunden und Ferien sind kommunal zu organisieren.
- b. Ein Kommunales Betreuungsangebot (verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung)

Der Vorsitzende erläutert die Vor- und Nachteile der o.g. Varianten zunächst aus Elternsicht, dann aus Sicht der Verwaltung und abschließend die aktuelle Situation.

Aus Verwaltungssicht wäre organisatorisch die Ganztageschule die sinnvollere Variante, da die Verwaltung lediglich das Mittagessen sowie die Ferienbetreuung organisieren müsste. Insbesondere die aktuelle Personalsituation zeigt, wie fragil ein kommunales Angebot ist. Es bleibt allerdings fraglich, ob bei einer Ganztageschule die Betreuung tatsächlich permanent gewährleistet werden kann. Bekannterweise fehlt es bereits jetzt an ausreichend Lehrkräften. Der Bedarf an einer Ganztageschule wäre deutlich höher und Krankheitsausfälle können auch hier nur in begrenztem Maße kompensiert werden. Allerdings wäre der Raumbedarf bei einer Ganztageschule nach dem Schulgesetz deutlich höher als im Moment. Die Mensa hat 24 Plätze, sodass bereits jetzt die Kinder an 3 Tagen pro Woche in zwei Schichten Essen. Damit können wir max. 48 Kinder zeitgleich betreuen. Bei einer Ganztageschule wären täglich (mind. an drei Tagen, je nach GT-Modell) rund 110 Kinder mit Essen zu versorgen. Darauf sind weder die Küche, noch die Mensa ausgelegt. Hier müssten Unterrichtszeiten und Essenzeiten entsprechend koordiniert werden, sodass nicht alle Klassen zeitgleich Mittagspause haben. Auch das Schulgebäude kommt räumlich gesehen an seine Grenzen. Ein Ganztageschulbetrieb integriert Bewegungs- und Freizeitangebote sowie die Hausaufgabenbetreuung für alle Schüler. Die aktuellen Räume wären dafür nicht ausreichend. Es wäre ein Anbau unausweichlich. Von den sachlichen Fakten abgesehen, wird nicht davon ausgegangen, dass in unserer ländlichen Struktur der Wunsch nach einer verbindlichen Ganztageschule bei ausreichend Eltern vorhanden ist, um die Akzeptanz für eine solche Schule zu erhalten. Die Eltern schätzen das flexible Betreuungssystem, auch wenn es kostenpflichtig ist. Durch die momentan hohen Zuschüsse im Grundschulbereich können die Betreuungsgebühren auf einem verträglichen Niveau halten werden. Eltern, die sich eine verbindliche Ganztageschule wünschen, können ihre Kinder in der Ganztageschule in Bad Buchau anmelden. Die Entfernung ist zumutbar. Die Verwaltung der Schulträgergemeinde Alleshausen möchte daher vorerst am aktuellen, flexiblen kommunalen Betreuungsangebot mit den derzeitigen Betreuungszeiten festhalten. Zusätzlich wird aktuell eine Ferienbetreuung aufgebaut. Eine Änderung der Schulart in eine Ganztageschule nach dem Schulgesetz ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Ein flexibles Betreuungsmodell wird durch Elternbeiträge und Fördergelder mitfinanziert. Der Abmangel wird unter den Schulbezirksgemeinden anteilig verrechnet. Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach dem Vorschlag der Verwaltung Alleshausen zu, den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung an der Federsee-Grundschule durch die flexiblen Bausteine der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung umzusetzen.

Unter **Verschiedenes** führt BM Müller aus, dass beim Austausch der Wasseruhren bei einem Kunden eine illegale Abnahmemöglichkeit vor der Wasseruhr festgestellt wurde. Die Verwaltung hat dies vor Ort überprüft und einen Rückbau angeordnet. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wird eingeleitet. Weiterhin wurde aufgrund Befangenheit des Bürgermeisters unter Vorsitz des stellvertretenden Bürgermeisters eine beantragte Instandsetzung des Wegs zum Gebäude Buchauer Str. 72 beraten. Eine Entscheidung wurde vertagt.